

Betreibungskosten

B.07

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Betreibungskosten in Verfahren gegen unterstützte Personen.

Ausnahme:

Betreibungskosten aus Verlustscheinen für unbezahlt gebliebene Arztrechnungen mit Behandlungsdatum vor dem 1. Januar 2000 gemäss Sozialhilfe-Information Nr. 13/2000 vom 21.08.2000 und Kreisschreiben (KRS-SOH-2003-03) vom 18.08.2003.

Vorgehen

Der Schuldner trägt die Betreibungskosten. Die Gläubigerin bzw. der Gläubiger muss die Kosten des Betreibungsverfahrens jedoch vorschliessen.

Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Bemerkungen

Nicht zu den Verfahrenskosten gehört ein allfälliges Honorar des Inkassobüros (Art. 27 Abs. 2 SchKG). Dieses ist in der Rechnung häufig als „Verzugskosten“ oder als ähnlicher Begriff getarnt. In der Regel muss die Gläubigerin oder der Gläubiger das Honorar des Inkassobüros selber bezahlen.

Der regionale Sozialdienst muss auf Anfrage dem Betreibungsamt mitteilen, ob eine Person Sozialhilfe bezieht.

Falls notwendig, kann beim Betreibungsamt ein Auszug aus dem Betreibungsregister verlangt werden.

Im Rechtsöffnungsverfahren kann die unterstützte Person die unentgeltliche Prozessführung beantragen.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 11.4.1989 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), SR 281.1, Art. 68
- Gebührenverordnung vom 23.9.96 zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG), SR 281.35
- Sozialhilfe-Info Nr. 13/2000 vom 21.08.2000